

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 11 (1991)
Heft: 21

Artikel: Anti-Rassismus in Frankreich : zur aktuellen Lage
Autor: Koprio, Bennie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anti-Rassismus in Frankreich

Zur aktuellen Lage

Der anerkannte französische Anti-Rassist und ehemalige Vize-Präsident von Amnesty International, Frédéric Pascal, wurde am 25. März 1991 von einem Pariser Gericht wegen rassistischer Diskriminierung zu einer Busse von 8000 francs verurteilt(1). Pascal, heute Manager der Scic, einer der grössten Verwaltungsorganisationen von Sozialwohnungen in Frankreich, und eine mitangeklagte Mitarbeiterin hatten einer jungen Algerierin eine Wohnung verweigert, weil diese gemäss der seit Jahren geltenden Quotenregelung, die der Vermeidung von Ghettos und der besseren Integration der ausländischen Bevölkerung dienen sollen, einem Franzosen zugesprochen wurde. Und die Scic hatte der abgelehnten Algerierin dies schriftlich mitgeteilt mit den nun als rassistisch eingestuften Worten: "Eine Wohnung, die bisher von einem Franzosen bewohnt wurde, muss zwingend wieder an einen Franzosen vermietet werden: das ist die Politik der Scic." Dass diverse Prominente aus der französischen Anti-Rassismus-Bewegung Pascal vor dem Gericht nur ehrenwerte Motive attestierten, half genauso wenig wie der Hinweis von Verteidiger Daniel Soulez-Larivière, "es gibt keine abstrakte juristische Gleichheit und man kann die Besonderheit der Situation nicht missachten"(2).

Der 55-jährige, in Ägypten geborene Scic-Manager wurde gestützt auf Artikel 416 des französischen Strafgesetzbuches verurteilt. Der Angeklagte – so die Urteilsbegründung – habe selber zugegeben, dass die Nationalität der Bewerber bei der Zuteilung der Wohnungen beim Scic eine Rolle spielt, auch wenn Pascal damit "eine harmonische Integration der Ausländer in die französische Gesellschaft zu erreichen versucht" habe. Die "eventuelle Legitimität des verfolgten Ziels (...) ist bei den Abwägungen, ob das Delikt begangen wurde, nicht in Betracht zu ziehen".

Mit diesem Urteil hat zum ersten Mal ein französisches Gericht Stellung bezogen zu der Zuteilung nach Quoten, welche die allergrösste Mehrheit der Verwaltungsorganisationen von Sozialwohnungen in Frankreich praktiziert. "Und dieses Urteil wiegt schwer", kommentierte die Tageszeitung Libération(3). Denn die Quotenregelungen sind ein wichtiger Bestandteil der in Frankreich verfolgten Politik der Integration, der Vermeidung von Ghettos, wie sie etwa aus dem angelsächsischen Raum bekannt sind.

Dieses Urteil ist aber auch ein schlagendes Beispiel der schwierigen, teils paradoxen Situation, wie sie sich nach mittlerweile 20-jähriger Erfahrung mit der französischen Anti-Rassismus-Gesetzgebung manifestiert. Derzeit scheint hier nur eines klar zu sein: Der Rassismus in Frankreich ist seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen nicht schwächer geworden. Im Gegenteil: Immer mehr Französinnen und Franzosen finden Rassismus eine ganz normale Sache(4). Gemäss einer Umfrage der Konsul-

tativkommission für Menschenrechte, durchgeführt im Herbst 1990, erklären sich 41 Prozent der befragten Französinnen und Franzosen als “ein bisschen“ oder “eher“ rassistisch eingestellt. Noch vor wenigen Jahren wagten dagegen nur die wenigsten, ihre rassistische Haltung derart offen zuzugeben. “Auf direkte Fragen verleugnet sich der Rassist und löst sich in nichts auf: “Er und ein Rassist? Kein Gedanke daran! Er wäre beleidigt, würde man weiter darauf bestehen“, so Albert Memmi in seinem bereits 1982 veröffentlichten Buch “le racisme“(5).

Diese Entwicklung wird auch beim MRAP (*Mouvement contre le racisme et pour l'amitié entre les peuples*) mit Sorge beobachtet; jener Organisation, die sich vor rund zwanzig Jahren dafür stark gemacht hatte, dass Frankreich 1972 spezielle Anti-Rassismus-Bestimmungen in sein Strafrecht aufnahm und seitdem ständig erweitert hat. Mouloud Aounit, Generalsekretär des MRAP auf die Frage, ob Strafbestimmungen überhaupt wirksame Mittel gegen ein derart komplexes Problem wie den Rassismus seien: “Nein, keineswegs. Aber es ging 1972 bei der Schaffung der Strafbestimmung darum, aus dem Rassismus zuerst einmal ein Delikt zu machen, das auf rechtlichem Wege sanktioniert werden kann. Etwas, worauf man zurückgreifen kann. Ein Gesetz allein genügt natürlich nicht, und es ist nur ein Aspekt der Anti-Rassismus-Bewegung“(6). Ein zentraler Aspekt, allerdings, zumindest in Frankreich. Dazu die französische Juristin Jacqueline Costa-Lascoux in ihrem Aufsatz “Gesetze gegen den Rassismus“, wohl dem aktuellsten kritischen Text, der derzeit zu diesem Thema in Frankreich zu lesen ist(7): “Das Anti-Rassismus-Gesetz ist für die demokratischen Staaten die letztmögliche Zufluchtsstätte geworden, um die steigende Flut von diskriminierenden Beleidigungen, Gewalttätigkeiten und Verweigerungen von Dienstleistungen einzudämmen.“ In der Mehrheit der demokratischen Staaten definiere das Gesetz diskriminierende Äusserungen, Taten oder Verweigerungen als Delikte. Die Frage der Definitionen sei deshalb essentiell: “Sie zeigen das Mass der Missbilligung des Phänomens an“. Oder wie Aounit es ausdrückte: “Alles, was ungestraft gesagt werden darf, ist doch gebilligt, nicht wahr?“ Das Funktionieren des politischen Lebens, der Institutionen werde schliesslich durch Regeln bestimmt, mit denen festgelegt werde, was erlaubt sei und was nicht.

Schwachpunkte der französischen Anti-Rassismus-Strafbestimmungen

Definitionsprobleme waren von Anfang an eine Schwachstelle bei der juristischen Einkleidung dieses komplexen Problems. Wenn beispielsweise in der wissenschaftlichen Debatte die Definitionen von “Rassen“ höchst umstritten sind, die Existenz reiner Rassen verneint und es als unmöglich eingestuft wird, “eine soziale Gruppe mit einer biologischen Konstellation zur Deckung zu bringen“(8), wie fassbar sind dann Delikte, die im französischen Gesetz von 1972 mit Diskriminierungen “wegen (...) Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einer Rasse“ bezeichnet wurden? So führte etwa die Frage, ob der 1983 ausgesprochene Satz des damaligen Bürgermeisters von

Toulon, M. Arreckx: "Wir müssen die Zahl der Immigranten in Frankreich um eine Million verringern; wir müssen uns dagegen wehren, der Abfallkübel Europas zu sein“, nun strafbar im Sinne des Anti-Rassismus-Gesetzes sei oder nicht, zu einem siebenjährigen Rechtsstreit. Die Rechtsglehrten lagen sich darüber in den Haaren, ob der Ausdruck "Immigranten“ eine präzise, erkennbare Gruppe bezeichne oder nicht(9). Albert Memmis Definition von Rassismus gilt zwar seit ihrer Aufnahme in die Encyclopaedia Universalis als gültig für Lehre und Forschung: "Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.“ Für den strafrechtlichen Alltag taugt diese Definition allerdings wenig. Dies insbesondere, nachdem neueste Entwicklungen die Lage noch komplizierter machen.

So sind die physischen Unterscheidungsmerkmale wie beispielsweise die Hautfarbe laut Costa-Lascoux für Diskriminierungen in der französischen Gesellschaft nicht mehr so entscheidend wie in der Vergangenheit. Die kulturellen Konflikte haben die zentrale Rolle übernommen: es kam zu einer "Verschiebung von der Rasse zur Kultur"(10). Dazu kommt ein Anachronismus, der laut Costa-Lascoux als unzumutbar eingestuft werde: Für die Abschaffung gewisser Lebensarten und (Vor-)Rechte – beispielsweise der Männer – wurde in Europa heftig gekämpft; und nun sollen diese durch die Hintertür wieder eingeführt werden– nur, weil sie zur "Kultur“ der Einwanderer gehören? "Muss man sich darüber freuen, dass in Birmingham einige Schulen total 'muslimisch' oder 'pakistanisch' sind, dass den Mädchen nicht alle wissenschaftlichen Fächer offenstehen und sie nur zu speziellen Zeiten die Schwimmbäder benützen dürfen – damit sie in den Kleidern in 'unbeschmutztem' Wasser baden können – und all das im Namen des Kampfes gegen die Diskriminierung?"(11)

Der schwierige Nachweis

Die strafrechtliche Erfassung des Rassismus hatte auch zur Folge, dass die Rassisten subtiler vorgehen, um nicht vor Gericht gestellt zu werden. So kann es nicht genügen, diskriminierende Arbeitsangebote zu verbieten. Angesichts der Arbeitslosigkeit in Frankreich sitzen die Arbeitgeber am längeren Hebel und werden es einfach vermeiden, ihre rassistische Motivation zu zeigen, um rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Costa-Lascoux zitiert dazu aus einem Urteil eines Kassationsgerichts: "Nichts deutet darauf hin, dass die Arbeitsangebote nicht einzig aus ökonomischen und sozialen Gründen so begründet sind.“ Eines der grössten Hindernisse ist demnach der Nachweis des Rassismus, die Schwierigkeit in der Praxis, überhaupt Zeugen zu finden und diese zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammenzubringen. Für die Betroffenen beginnen die Probleme jedoch schon beim Erstellen der Anzeige. So sind es in der Regel die Anti-Rassismus-Organisationen, welche die Fälle vor Gericht bringen. Gemäss den Erfahrungen des MRAP kommt es zwar ab und zu vor, dass ein Opfer rassistischer

Diskriminierung von sich aus zur Polizei geht. Die meisten haben allerdings zu sehr Angst vor den "Ordnungskräften", da sie als Immigrantinnen und Immigranten eher gewohnt sind, von Polizisten als potentielle Delinquenten denn als Opfer behandelt zu werden. Aounit attestiert der französischen Polizei zwar, "nicht rassistischer eingestellt zu sein als der Rest der Bevölkerung"; nach neuesten Erhebungen ist dies jedoch, wie gesagt, fast jeder zweite.

Von sich aus greifen die Behörden viel zu wenig ein. Aounit schildert dazu als eines von vielen Beispielen den Fall des Bürgermeisters, der Kindern von Immigranten die Einschulung verweigert hatte: "Wir haben drei Strafanzeigen eingereicht, weder der Justizminister noch die Staatsanwaltschaft haben von sich aus eingegriffen. Der Staat drückt sich davor, dem Gesetz Nachahmung zu verschaffen".

Problematisch bei der Anwendung der Strafbestimmung ist zudem das Informationsdefizit. Nicht nur viele Opfer haben noch nie von einem Anti-Rassismus-Gesetz gehört; es kann laut Aounit auch vorkommen, dass ein Untersuchungsrichter, sei es aus echter Überzeugung oder auch nicht, behauptet, man könne wegen Rassismus nicht klagen, höchstens wegen Täglichkeit oder Körperverletzung oder Aggression. Stéphane Schneider, Anwalt des MRAP, hat noch eine andere Erklärung bereit auf die Frage, weshalb es zu so vielen Verfahrenseinstellungen kommt: "Obwohl sie vom Justizministerium regelmäßig zur Strenge angehalten werden, wenden viele Untersuchungsbehörden die Gesetze lediglich mehr oder minder an – und einige gar nicht. Außerdem haben die unabhängigen Richter, welche ihren Urteilsspruch "im Namen des französischen Volkes" aussprechen, die Tendenz, sich der herrschenden Meinung anzuschliessen. Im vorliegenden Falle heißt das: unsere Mitbürger sind immer rassistischer, also weisen sie die Klage der Anti-Rassisten ab"(12).

Neue Formen der Intoleranz

Der im MRAP verbreiteten Meinung, das Gesetz werde noch viel zu wenig angewendet, mag sich Costa-Lascoux nicht anschliessen: "Wer auf zuviele Verurteilungen aus ist, misst der Repression eine übertriebene Bedeutung zu." Es sei gefährlich zu meinen, je mehr und je strengere Urteile man vorzuweisen habe, desto erfolgreicher sei der Kampf gegen den Rassismus. Es stelle sich nicht nur die Frage nach den Grenzen des repressiven Aufwandes; es bestehe auch die Gefahr, dass sich die Waffe in einen Bumerang verwandelt. Wie das eingangs geschilderte Urteil gegen den Anti-Rassisten Frédéric Pascal illustriert. Auch "das Recht, anders zu sein", wie Aounit es betont, ist unter Beschuss geraten: Von den einen als "ideologischer Gimmick der postkolonialen Linken" bespöttelt(13), sehen andere darin den Wegbereiter neuer rassistischer Strömungen. Die Betonung der eigenen Identität, das Wiedererwachen des religiösen Fundamentalismus, wie etwa die sogenannte Kopftuch-Affäre aufzeigt, haben zu neuen Formen der Intoleranz geführt, "die legitimiert wurden mit dem Argument, die eigenen Traditionen müs-

ten aufrechterhalten werden”(14).

Schliesslich entstand ein Rassismus, der sich gegenseitig beschuldigt. Engagierte Menschenrechtler und Anti-Rassisten werden von der politischen Rechten wegen diskriminierendem Verhalten vor Gericht gezerrt – auch dies wird vom Fall Pascal illustriert. Die Algerierin, die den Prozess gegen den ehemaligen Vizepräsidenten von Amnesty International anstrengte, wurde nämlich von Laurent Wetzell, dem Bürgermeister von Sartrouville sekundiert – einem berüchtigen Exponenten der politischen Rechten(15). Andernorts wird geklagt wegen “anti-europäischem“, oder “anti-französischem Rassismus“, es entstehen ethnische Konflikte in den Vororten, dort, wo sich eine gewisse Solidarität hatte entwickeln können. So wurde Ende März in der berüchtigten Schlafstadt Sartrouville der junge algerienstämmige “Beur“ Djamel Chettouh von einem 28-jährigen, als Wachmann angestellten Tunesier aus nichtigem Anlass erschossen(16) – strafrechtlich fassbare Auswüchse eines Phänomens, welches Julia Kristeva wie folgt beschrieben hat: “In Frankreich behandeln die Italiener die Spanier als Fremdlinge, die Spanier halten sich an den Portugiesen schadlos, die Portugiesen an den Arabern oder Juden, die Araber an den Schwarzen et cetera und vice versa“(17).

Grenzen der Repression

So kann man sich mit Fug fragen, ob Frankreichs Strafbestimmungen gegen den Rassismus respektive die Art und Weise, wie sie angewendet werden, den Zielsetzungen der Anti-Rassismus-Bewegung wirklich dienen; dasselbe gilt für das Gesetz vom 13. Juli 1990, welches wegen Rassismus Verurteilte unwählbar für öffentliche Ämter macht und den sogenannten ’Revisionismus’ (These, die den Genozid an den Juden im Zweiten Weltkrieg bestreitet) unter Strafe stellt: Der Historiker Robert Faurisson, der am 18. April 1991 als erster wegen ’Revisionismus’ verurteilt wurde, benutzte seinen Prozess in Paris jedenfalls als Plattform, um gegen diese seiner Ansicht nach ungeheuerliche Einschränkung der Freiheit und des Rechts auf Meinungsäusserung zu wettern(18). Mit der legitimen Forderung der Opfer des Rassismus nach Rechtsschutz und dem Insistieren auf Würde und Gleichberechtigung hat dies nach Ansicht von Jacqueline Costa-Lascoux längst nichts mehr zu tun. Bestrafte man zu oft und auch in Fällen, die ohne Sanktionen zu einem besseren Ende geführt hätten, pervertiere sich die ethische Botschaft des Anti-Rassismus; anstatt der Freundschaft werde die Feindseligkeit unter den Menschen unterschiedlicher Herkunft gefördert.

Für Michel Rocards Konsultativkomission für Menschenrechte sind die Möglichkeiten der repressiven Mittel nun jedenfalls ausgeschöpft. So fasst die Regierung für die Zukunft stärkere Präventionsmassnahmen ins Auge, und zwar in Form einer “Vermittlung von Nähe“ zu jenen Bevölkerungsgruppen, die vom Rassismus betroffen sind(19). Zu der Empfehlung, zwecks gegenseitiger Annäherung der ausländischen Wohnbevölkerung auf lokaler Ebene ein politisches Mitbestimmungsrecht einzuräumen, mochte sich die Konsultativkommission nicht durchringen(20): So weit wollte man in der

weiterhin verfolgten Politik der Integration nun doch nicht gehen.

Nicht nur die Repression, auch die Integration hat allerdings ihre Grenzen: Abdel Aissou vom Mouvement des Beurs civiques, einer Organisation der in Frankreich geborenen Ausländer arabischer Abstammung, hat von der Integrationspolitik jedenfalls längst genug: "Machen die sich eigentlich lustig über uns, oder was?", ärgerte er sich anlässlich des diesjährigen 'Tages' gegen die Rassendiskriminierung(21). "Die wollen uns integrieren – uns, die wir hier geboren sind, die wir hier leben? Wir wollen dieses Wort nicht mehr hören!"

Anmerkungen

- 1) Le Monde, 20.3.1991.
- 2) Libération, 19.3.1991.
- 3) Libération, 26.3.1991.
- 4) Libération, 22.3.1991.

Zusammenfassung des französischen Anti-Rassismus-Gesetzes von 1972.

Art. 1 und 2:

Wer öffentlich durch Wort, Schrift oder Bild zur Diskriminierung oder zum Hass oder zur Gewalt gegen Menschen aufrufe wegen deren Herkunft, deren Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einer Ethnie, einer Nation, einer Rasse oder einer Religion werde mit einem Monat bis einem Jahr Gefängnis bestraft und/oder einer Busse von 2000 bis 300'000 francs.

Art. 3:

Wer auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen jemanden verleumde, werde mit einem Monat bis einem Jahr und/oder einer Busse von 300 bis 300'000 francs bestraft.

Art. 4:

Wer auf dieselbe Weise einen anderen beschimpfe, werde mit fünf Tagen bis zwei Monaten und/oder einer Busse von 150 bis 60'000 francs bestraft.

Art. 6:

Wer als Vertreter der öffentlichen Gewalt jemandem wegen seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner familiären Situation, seiner Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation, Rasse oder Religion wissentlich ein Recht verweigere, werde mit zwei Monaten bis zwei Jahren Gefängnis und/oder einer Busse von 3000 bis 30'000 francs bestraft.

Dasselbe gelte, falls einer Vereinigung, einer Gesellschaft oder deren Mitgliedern aus den genannten Gründen ein Recht verweigert werde.

Art. 7:

Wer ohne legitimen Grund und aus vorgenannten Gründen eine öffentlich angebotene Ware oder Dienstleistung verweigere, werde mit zwei Monaten bis einem Jahr und/oder einer Busse von 2000 bis 10'000 francs bestraft.

Diese Bestimmung sei ebenfalls anwendbar auf Vereinigungen oder Gesellschaften oder deren Mitglieder sowie für Personen, die jemandem aus vorgenannten Gründen eine Anstellung verweigern oder jemanden entlassen als Bedingung für die Anstellung eine bestimmte Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, Familiensituation, Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation, Rasse oder Religion verlangen.

Art. 9:

Vereinigungen oder Gruppierungen, die aus rassistischen Gründen zur Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufrufen oder Ideen oder Theorien, die eine solche Diskriminierung rechtfertigen, propagieren, würden per Dekret aufgelöst.

Im Gesetz vom 13. Juli 1990 wird mit einer bis zu fünfjährigen Suspendierung bestraft, wer als gewählte oder beamtete Person wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden ist. Ferner wird die revisionistische Auslegung von Kriegs- und Naziverbrechen unter Strafe gestellt.

- 5) Albert Memmi: Le racisme. Description, définition, traitement, Editions Galimard, Paris 1982; deutsch: Rassismus, Athenäum, Frankfurt 1987.
- 6) plädoyer Nr. 4/90 und Tages-Anzeiger, 23.8.1990.
- 7) Jacqueline Costa-Lascoux: Des lois contre le racisme, in: Face au racisme. Tome II, Analyses, hypothèses, perspectives, Pierre-André Taguieff (Hrsg.), Edition La Découverts, Paris 1991.
- 8) Memmi, a.a.O.
- 9) Roland Rappaport: La justice est-elle efficace? in: Face au racisme, Tome I, les moyens d'agir, Pierre-André Taguieff (Hrsg.), Editions La Découverte, Paris 1991.
- 10) Pierre-André Taguieff: La Force du préjugé, Essai sur le racisme et ses doubles, La Découverte, Paris 1988.
- 11) Jacqueline Costa-Lascoux, a.a.O.
- 12) Nouvel Observateur, Juni 1990.
- 13) Libération, 21.3.1991.
- 14) Costa Lascous, a.a.O.
- 15) "Vier Einheimische, ein Ausländer". In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.4.91
- 16) ebda.
- 17) Julia Kristeva: Etrangers à nous mêmes, Arthème Fayard, Paris 1988; deutsch: Fremde sind wir uns selbst. Frankfurt 1990.
- 18) Libération, 19.4.91
- 19) Libération, 26.3.1991.
- 20) Différence, März 1991.
- 21) Libération, 21.3.1991.

Jürg Frischknecht "Schweiz wir kommen"

Die neuen Fröntler und Rassisten

Anschläge und Angriffe auf Asylunterkünfte, Fackelzüge und Schlägereien, Übergriffe auf Andersfarbige bis hin zu Totschlag: Der militante Rassismus lässt sich nicht mehr verharmlosen und als politische Randscheinungen abtun.

Broschiert, mit zahlreichen Illustrationen und einem Register, etwa 250 Seiten,

ca. 28.-

ISBN 3 85791 166 2

Erscheint Mitte September

Jürg Frischknecht, Peter Haffner, Ueli Haldimann, Peter Niggli

Die unheimlichen Patrioten
Politische Reaktion in der Schweiz
Ein aktuelles Handbuch

6. Auflage. Broschiert, mit ausführlichen Registern, 796 Seiten, 46.-

Rieterstrasse 18
8059 Zürich

**LIMMAT VERLAG
Genossenschaft**